

## **Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)**

### **Übermittlung personenbezogener Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung**

Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 vom 28. April 2011 wurden wehrrechtliche Vorschriften geändert, insbesondere im Hinblick auf den Wegfall der allgemeinen Wehrpflicht in Friedenszeiten sowie zum freiwilligen Wehrdienst.

Nach § 58 Wehrpflichtgesetz in Verbindung mit § 18 Abs. 7 Satz 1 und § 25 des Melderechtsrahmengesetzes haben die Meldebehörden nunmehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu übermitteln:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Daten dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Für dieses Jahr gilt abweichend, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden, bereits im Oktober 2011 dem Bundesamt übermittelt werden.

#### **Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung**

Der Übermittlung ihrer Daten können die Betroffenen ohne Begründung widersprechen. Für die Datenübermittlung im Oktober 2011 kann noch bis 30.09.2011 widersprochen werden. Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde der Stadt Altena (Westf.), - Bürgerbüro -, Am Markaner 1, 58672 Altena eingelegt werden.

Altena (Westf.), 12.08.2011

Dr. Hollstein  
Bürgermeister